

MAGDEBURGER SPORTVEREIN 90 e.V.

MSV 90



DIE SATZUNG

MAGDEBURGER SPORTVEREIN 90 e. V.

DIE SATZUNG DES VEREINES

Die Satzung des Magdeburger SV 90 umfasst 31 Paragraphen

Zum Inhalt:

	Präambel	Seite 3
§ 1	Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Zweck	Seite 3
§ 3	Finanzierung des Vereines	Seite 4
§ 4	Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 5	Das Geschäftsjahr	Seite 4
§ 6	Jugend des Vereines	Seite 4
§ 7	Die Mitgliedschaft	Seite 5
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 10	Ordnungsmaßnahmen / Sanktionen	Seite 7
§ 11	Die Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 12	Beiträge, Umlagen, Gebühren	Seite 8
§ 13	Haftung	Seite 9
§ 14	Organe des Vereines	Seite 9
§ 15	Die Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 16	Der Hauptausschuss	Seite 11
§ 17	Der Vorstand	Seite 11
§ 18	Die Geschäftsstelle	Seite 13
§ 19	Ausschüsse	Seite 13
§ 20	Abteilungen des Vereines	Seite 14
§ 21	Prävention sexualisierter Gewalt	Seite 15
§ 22	Rechnungsprüfungsausschuss	Seite 15
§ 23	Mitglieder von Organen und Ausschüssen	Seite 15
§ 24	Ehrungen	Seite 16
§ 25	Abstimmungen und Wahlen	Seite 16
§ 26	Satzungsänderungen	Seite 16
§ 27	Ordnungen	Seite 17
§ 28	Protokollierung von Beschlüssen	Seite 17
§ 29	Datenschutz	Seite 17
§ 30	Auflösung des Vereines	Seite 18
§ 31	Gültigkeit	Seite 18

Die Satzung in dieser Fassung wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 13.04.2026 angepasst und beschlossen.

MAGDEBURGER SPORTVEREIN 90 e. V.

DIE SATZUNG DES VEREINES

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

Amtsträger und Mitarbeiter des Magdeburger Sportvereines 90 e.V. bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§ 1 NAME UND SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Namen: *Magdeburger Sportverein 90 e.V.*
Die Kurzbezeichnung lautet *MSV 90.*
- 1.1.1 Teilen einer Abteilung bzw. der Abteilung selbst ist es gestattet, Zusatznamen bzw. Zusatzbezeichnungen zu tragen, ohne, dass der namentliche Bezug zum Verein verloren geht (wie z.B. „... im MSV 90“).
Voraussetzung ist die schriftliche Beantragung beim Vorstand – die Regelung ist bis auf Widerruf gültig.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- 1.3 Das Vereinselement enthält die Abkürzung MSV 90.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 2 ZWECK

- 2.1 Der Verein fördert Sport und Kultur.
- 2.2 Er verwirklicht diesen Satzungszweck durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher und kultureller Übungen und Leistungen.
- 2.3 Der Verein ist frei von parteilichen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.
- 2.4 Der Verein ist Mitglied der regional übergeordneten Organisationen und Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 FINANZIERUNG DES VEREINES

3.1 Der Verein finanziert sich durch

- Beiträge der Mitglieder
- Gebühren/Umlagen
- Veranstaltungen
- Mieten/Pachten
- Zuwendungen
- sonstige Einnahmen

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2.1 Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4.2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereines ist ehrenamtlich.

4.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an die Stadt Magdeburg. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 5 DAS GESCHÄFTSJAHR

5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 JUGEND DES VEREINES

6.1 Die Jugend des Vereines ist ein Zusammenschluss aller Mitglieder unter und bis einschließlich der Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Rahmen der Satzung des Vereines führt das Vorstandsmitglied für Vereinsentwicklung, Jugend und Schule die Geschäfte der Jugend in allen Fragen der Jugendarbeit.

- 6.2 Das Vorstandsmitglied für Vereinsentwicklung, Jugend und Schule des Vereines kann in seiner Arbeit jugendliche Mitglieder und auch weitere erwachsene Mitglieder einbeziehen.
- 6.3 Die Jugendversammlung (Delegiertenversammlung) kann einmal im Jahr zusammentreten; spätestens sechs Wochen vor der nächstfolgenden Hauptausschusssitzung des Vereines. Die Abteilungen des MSV 90 können in ihren Abteilungsleitungen jeweils einen Verantwortlichen für die Jugendarbeit – der ist zugleich Delegierter zur Jugendversammlung des Vereines - wählen.
- 6.4 Die Jugendversammlung unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Jugendarbeit.

§ 7 DIE MITGLIEDSCHAFT

- 7.1 Der Verein besteht aus:
1. jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugend des Vereins);
 2. erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an (*ordentliche Mitglieder*);
 3. Ehrenmitgliedern;
 4. fördernden Mitgliedern.
- 7.2 Ehrenmitglieder werden entsprechend der Ehrungsordnung vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung bzw. vom Hauptausschuss bestätigt und vom Vorstand ernannt.
Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
- 7.3 Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 8.1 Die Mitgliedschaft ist durch den Vordruck „*Aufnahmeantrag*“ zu beantragen. Mit der Beantragung hat die Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages zu erfolgen.
Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Die Zustimmung eines Elternteiles muss ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles gegeben sein.
- 8.2 Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.
Bei einer Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.

Wegen einer ablehnenden Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, der nach Anhörung der Abteilungsleitung endgültig entscheidet.

- 8.3 Die Mitgliedschaft beginnt zu dem im Antrag aufgeführten Eintrittsdatum und Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrages. Das Mitglied ist von da an Zur Entrichtung des Mitgliedbeitrages über das SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtet, insofern keine Ausnahmeregelung besteht.
- 8.4 Die Mitgliedschaft kann zum Halbjahr bzw. zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden, dauert jedoch mindestens 6 Monate. Voraussetzung ist jeweils das Einhalten einer einmonatigen Kündigungszeit.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

9.1 Rechte der Mitglieder:

1. Recht auf Benutzung der Trainingsstätten und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen;
2. Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen;
3. Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in den Versammlungen des Vereines; außer für die in der Satzung unter §§ 7.1.1, 7.1.4 Genannten;
4. Die Mitglieder können die Rechte ausüben, wenn sie gültiges Mitglied sind und ihren Verpflichtungen der Satzung lt. 9.2 nachgekommen sind.

9.2 Pflichten der Mitglieder:

1. Befolgung der Satzung und der übrigen Vorschriften des Vereines;
2. Zahlung der Beiträge, der Umlagen und der Gebühren bei Fälligkeit; alle Zahlungen sind Bringeschuld;
3. Haftung für den Verein schuldhaft verursachte Schäden;
4. Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitgliedes an die Geschäftsstelle des Vereines;
5. die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereines entgegensteht;
6. bei Wettkämpfen die vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen, für deren Beschaffung jedes Mitglied selbst zu sorgen hat.

- 9.3 Ein Mitglied kann unter Darlegung besonderer Gründe beantragen, die Mitgliedschaft für längstens drei Jahre ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft bestehen keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Die aus der Mitgliedschaft erwachsenen finanziellen Verpflichtungen sind jedoch in Höhe des Grundbeitrages zu entrichten.

§ 10 ORDNUNGSMASSNAHMEN / SANKTIONEN

10.1 Der Vorstand und die Abteilungsleitungen können in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen / Sanktionen verhängen.

10.2 Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Rüge
2. die Verwarnung
3. zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des Vereines
4. zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines bzw. solchen, an denen sich der Verein beteiligt
5. Verweis
6. Trainingsverbot
7. Verlust des Wahl-Stimmrechtes
8. Hausverbot
9. Ausschluss

10.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens entsprechender Kennzeichen und Symboleins
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens

10.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Ordnungsmaßnahmen /Sanktionen sind zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen kann das Mitglied gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme /Sanktion Berufung eingelegen und eine endgültige Entscheidung des Vorstandes beantragen.

§ 11 DIE BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

11.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Kündigung
3. Ausschluss

- 11.2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Monat des Todes.
Die Mitgliedschaft kann zum Halbjahr bzw. zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich (z.B. per E-Mail oder Kündigungsformular bzw. durch die Abteilungsleitung bei Wohnwechsel ohne Adressangabe) beim Vorstand gekündigt werden. Voraussetzung ist jeweils das Einhalten einer einmonatigen Kündigungsfrist.
Verspätet eingegangene Kündigungen werden zum nächstmöglichen Termin wirksam.
Der Nachweis der rechtzeitigen Kündigung ist im Zweifelsfall vom Mitglied zu erbringen.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn es in grobem Maße gegen Satzung bzw. Vereinsinteressen verstößt bzw. dem Verein Schaden zufügt (9.2.6).
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen das Widerspruchsrecht zu.
- 11.3 Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat.
Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.
- 11.4 Personen deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 12 BEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN

- 12.1 Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben:
1. Aufnahmegebühr
 2. Grundbeitrag
 3. Abteilungsbeiträge
 4. Gebühren
 5. Umlagen
- 12.2 Die Aufnahmegebühr ist Bestandteil der Aufnahme-Beantragung.
- 12.3 Der Grundbeitrag wird vom Hauptausschuss des Vereines für das folgende Geschäftsjahr beschlossen und dient der Deckung des Gesamthaushaltes.
- 12.4 Der Abteilungsbeitrag dient der Deckung des Abteilungshaushaltes und ist von der Mitgliederversammlung der Abteilung für das folgende Geschäftsjahr zu beschließen.
- 12.4.1 Die Zahlung der Beiträge 12.3 und 12.4 erfolgt geschlossen und wird in der Finanzordnung bzw. den Finanzrichtlinien des Vereines geregelt.
Für die Benutzung bestimmter Anlagen und Einrichtungen kann der Vorstand Gebühren festlegen.

- 12.5 Eine Umlage kann einmalig im Geschäftsjahr durch den Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses festgesetzt werden, wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamer Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen.
Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 € pro Mitglied.
- 12.6 Beiträge aller Art, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.
- 12.7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE47ZZZ00002119834 und der Vereinsnummer: 120005 jährlich/halbjährlich zum 15. Januar/15. Juli (je nach Abstimmung der gesamten Abteilung) eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- 12.8 Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinzahlung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 13 HAFTUNG

- 13.1 Die Haftung des Vereines gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht im Verein zu vertretenden Schäden ausgeschlossen.
Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen bestehender Verträge und Gesetze.
- 13.2 Die Mitglieder haften dem Verein gegenüber für die von ihnen grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Schäden.

§ 14 ORGANE DES VEREINES

- 14.1 Die Organe des Vereines sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Hauptausschuss
 - der Vorstand inkl. Jugendarbeit
 - die Abteilungsleitungen
 - der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 15 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 15.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern durch Einladungsschreiben bekannt gegeben werden.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Entlastung des Vorstandes
 2. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Satzungsänderungen
 5. Änderungen des Vereinszwecks
 6. Auflösung des Vereins
 7. Beschlussfassung über Anträge.
- Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung andere Aufgaben vorlegen, wenn Umfang bzw. Bedeutung dies rechtfertigen.
- 15.3 Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand von diesem einzuberufen. Gegenstand einer solchen Mitgliederversammlung können nur Tagesordnungspunkte sein, die zur Einberufung geführt haben. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- 15.4 Der Vorsitzende ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Mitgliederversammlung jederzeit unter Wahrung einer dreiwöchigen Einberufungsfrist einzuberufen.
- 15.5 Die Mitgliederversammlung kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden, wenn durch eine hohe Anzahl von berechtigten Mitgliedern eine Mitgliederversammlung aus organisatorischen Gründen nicht gerechtfertigt erscheint bzw. technisch nicht möglich ist.
- 15.6 Nähere Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- 15.7 Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.
- 15.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 DER HAUPTAUSSCHUSS

16.1 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- den Vorstandsmitgliedern
- den Abteilungsleitern (bei Abwesenheit gewählte Stellvertreter)
- den Leitern der Ausschüsse

16.2 Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes,
- des Rechnungsprüfungsausschusses,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
- Festsetzung des Haushaltes,
- Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
- Erlass/Änderungen von Ordnungen sowie
- Beschlussfassung über Anträge.

16.3 Die Versammlung des Hauptausschusses findet quartalsweise statt.

16.4 Der Vorsitzende ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine außerordentliche Hauptausschuss-Versammlung einzuberufen (Wahrung einer dreiwöchigen Einberufungsfrist).

16.5 Über Versammlungen des Hauptausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 DER VORSTAND

17.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem

- (1) Vorsitzenden
- (2) 1. Vize-Vorsitzenden
- (3) 2. Vize-Vorsitzenden
- (4) Schatzmeister
- (5) Öffentlichkeitsbeauftragten

Sie zeichnen für folgende Sachgebiete verantwortlich:

- Vorsitz (inbegriffen Vereinsrecht)
- Finanzen
- Öffentlichkeit, Ehrungen, Veranstaltungen
- Vereinsentwicklung, Jugend und Schule
- Sportorganisation und technische Leitung
- MSV-Geschäftsstelle und zbV
(bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende)

Für Sachgebiete werden Ausschüsse gebildet, die in der Vertretung Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden.

Ausschuss-Leiter (-Vorsitzende) werden vom Vorstand berufen – das jeweils verantwortliche Vorstandsmitglied kann die Leitung eines Ausschusses selbst übernehmen (trifft letzteres zu, wird so vorrangig verfahren).

Die Ausschuss-Leiter können zu Vorstandssitzungen geladen werden, haben darüber hinaus aber das Recht, an solchen teilzunehmen.

- 17.2 Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung, die Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.

Für eine rechtsgeschäftliche Vertretungshandlung im Innen- und Außenverhältnis ist eine vorherige Beschlussfassung des Vorstands mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen.

- 17.3 Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein.

Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorsitzende ein Mitglied des Vereines mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragen.

In der nächsten Hauptausschussversammlung ist Nachwahl möglich und erforderlich.

Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, schlägt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Kandidaten vor, der bis zur nächsten Hauptausschussversammlung amtiert.

In der nächsten Hauptausschussversammlung erfolgt die Nachwahl.

- 17.4 Der Vorsitzende unterbreitet die Grundlinie der Vereinspolitik und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorsitzende Mitglieder als Sachgebietsverwalter ohne Stimmrecht in den Vorstand bestellen.

Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Mitgliedes.

- 17.5 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, 1. Vize-Vorsitzende, 2. Vize-Vorsitzende und Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 17.6 Vor Beschlüssen des Vorstandes, die eine Abteilung betreffen, muss dem Abteilungsleiter oder dessen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- 17.7 Von den Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterschreiben und den Vorstands-

mitgliedern zuzusenden.

Alle Entscheidungen des Vorstandes – gleich in welche Form - sind zu protokollieren.

- 17.8 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
- 17.9 Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen sowie sonstigen Verträge und Entscheidungen zu treffen.
Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.
- 17.10 Der Vorstand ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob der Vorstand vollständig besetzt ist oder ob einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind.
Es müssen jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 17.11 Der Vorstand kann beschließen, die Vorstandssitzung virtuell, ohne physische Präsenz, der Vorstandsmitglieder abzuhalten. Dies gilt auch für bereits einberufene Vorstandssitzungen.

§ 18 DIE GESCHÄFTSSTELLE

- 18.1 Im Auftrage des Vorstandes kann zur Sicherung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle betrieben werden.
- 18.2 Die Geschäftsstelle wird nach dem Prinzip der Einzelleitung geführt.
Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt und ist diesem rechenschaftspflichtig.

§ 19 AUSSCHÜSSE

- 19.1 Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden.
Deren Leiter (mit Ausnahme der Sportjugend und des Rechnungsprüfungsausschusses) werden vom Vorstand berufen.
Aufgaben und Zusammensetzung sind festzulegen.
- 19.2 Für die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder benannt werden, wenn das der Sache förderlich ist.

§ 20 ABTEILUNGEN DES VEREINES

- 20.1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen wählen einen Abteilungsvorstand. Hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen.
Das oberste Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung.
Von ihr werden alle inneren Entscheidungen getroffen, die die Abteilung insgesamt in ihrer Zusammensetzung, Struktur und Funktion betreffen.
- 20.2 Die Mitgliederversammlung kann jährlich - jeweils im ersten Quartal - stattfinden.
Alle drei Jahre werden in Übereinstimmung mit dem Vereinsrhythmus neue Abteilungsleitungen gewählt.
Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.
- 20.3 Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter.
Die Bestätigung kann unter Angabe der Gründe versagt werden.
Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen.
Bleiben sie bei ihrer Wahl, kann der Vorstand die Entscheidung des Hauptausschusses des Vereines herbeiführen.
Dieser entscheidet endgültig.
- 20.4 Die Leiter der Abteilungen sind für ihre Abteilungen verantwortlich.
Sie können im Rahmen der ihnen durch den Haushaltsplan bewilligten und durch den Vorstand zugewiesenen Haushaltsmitteln nach den Vorschriften der Finanzordnung wirtschaften.
Die Abteilungen haben das Recht, dem Vorstand Angelegenheiten vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen.
Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und geben bei Bedarf Auskünfte zu ihren Einnahmen und Ausgaben.
- 20.5 Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Leitungssitzungen und Versammlungen der Abteilungen mitzuwirken.
- 20.6 Mit Zustimmung des Hauptausschusses kann der Vorstand die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
Eine Abteilung kann nur aufgelöst werden, wenn die Zahl der Abteilungsangehörigen für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht, wenn die Abteilung gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Vereinsansehen bzw. ihm selbst Schaden zufügt.
- 20.7 Abteilungen können nur im Rahmen einer vorliegenden Bevollmächtigung Verträge schließen oder Erklärungen abgeben.
- 20.8 Abteilungen sind berechtigt von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge, in Abstimmung mit dem Vorstand, die der finanziellen Absicherung von abteilungsspezifischen Ausgaben dienen sollen, zu erheben.

§ 21 Prävention sexualisierter Gewalt

- 21.1 Der Verein kann die Bestellung eines Beauftragten für Kinderschutz & Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport zu ernennen. Der Beauftragte kann, muss jedoch nicht zwingend aus den Reihen der Leitungs- /Vorstandsebene kommen und kann beispielsweise eine Funktion als Jugendsprecher innehaben.
- 21.2 Der Beauftragte trägt die Verantwortung, den Verein als einen "sicheren Ort" für alle Mitglieder aller Altersgruppen zu etablieren, indem er sich darauf konzentriert, das Thema zu enttabuisieren, wirksame Präventionsmaßnahmen – wie in Kinderschutz-Konzept & Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt - zu initiieren und eine klare Handlungsanleitung im Umgang mit Verdachtsmomenten zu schaffen.

§ 22 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

- 22.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kasse sachlich und rechnerisch (jährlich jeweils im I. Quartal).
Die Prüfung umfasst auch die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.
- 22.2 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren in den Rechnungsprüfungsausschuss.
Mitglieder dieses Ausschusses dürfen andere Vereinsfunktionen nicht ausüben.
Aus seiner Mitte wählt der Rechnungsprüfungsausschuss ein Mitglied zum Leiter.
Der Leiter kann Prüfungsbereiche bilden und diese den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses zuweisen.
- 22.3 Wiederwahl ist möglich.
- 22.4 Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils dem Vorstand, dem er Bedenken und Vorschläge unterbreitet.
Dem Hauptausschuss ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der auch einen Antrag über die Entlastung des Vorstandes enthalten soll.

§ 23 MITGLIEDER VON ORGANEN UND AUSSCHÜSSEN

- 23.1 Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen des Vereins bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers, (längstens jedoch 6 Monate nach Ende der Amtszeit) im Amt.
- 23.2 Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann.
- 23.3 Scheidet ein Organ- oder Ausschussmitglied während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden:

- a) für Vorstandsmitglieder durch den Hauptausschuss,
- b) für sonstige Organmitglieder durch den Vorstand,
- c) für Kassenprüfer durch den Hauptausschuss.

§ 24 EHRUNGEN

24.1 Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen sowie Verdienste um den Verein.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Pflichtverletzungen die im Sinne des § 10 zum Ausschluss führen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Hauptausschusses aberkannt werden.

24.2 Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 25 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

25.1 Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen des Vereines durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Regelung nach §§ 24, 25 dieser Satzung bleiben unberührt.

25.2 Näheres regelt die Wahlordnung.

25.3 Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse

- a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
- c) in Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung oder
- d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung.

Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied vor Beginn der Veranstaltung übermittelt.

25.4 Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. 24.3 trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.

25.5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.

In einer virtuellen Zusammenkunft erfolgt die Beschlussfassung auf elektronischem Wege.

§ 26 SATZUNGSÄNDERUNGEN

26.1 Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der

Mitgliederversammlung eingereicht werden.
In der Einladung vorgegebene Fristen sind darüber hinaus verbindlich.

- 26.2 Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- 26.3 Der Verein hat das Recht, in Anlehnung an die Satzung Ordnungen zu erlassen bzw. zu ändern.

§ 27 ORDNUNGEN

- 27.1 Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Wahl-, Versammlungs-, Finanzordnung, sowie eine Ordnung für Benutzung der Sportstätten erlassen.
- 27.2 Die Ordnungen werden mit 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- 27.3 Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 28 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

- 28.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Hauptausschüsse und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennendem Schriftführer zu unterschreiben.
- 28.2 Einzelheiten regelt die Versammlungsordnung.
- 28.3 Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§ 29 DATENSCHUTZ

- 29.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 29.2 Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

- 29.3 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt oder durch den schriftlichen Widerruf, der jederzeit möglich ist, an:

MSV 90 e.V.
Geschäftsstelle
Bodestraße 9
39118 Magdeburg

- 29.4 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- 29.5 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 29.6 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 30 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 30.1 Der Verein kann nur durch eine diesem Zweck entsprechend einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss der Auflösung werden drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten benötigt.

§ 31 GÜLTIGKEIT

- 31.1 Die Satzung generell ist mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht der Stadt Magdeburg in Kraft getreten.
- 31.2 Satzungsänderungen treten mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 31.3 Der Vorstand veröffentlicht die Satzung in den Mitteilungen des Vereines.